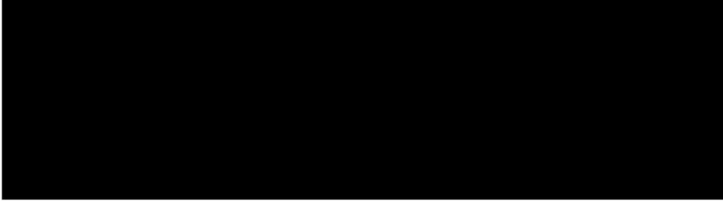




Der Leitende Oberstaatsanwalt, 44782 Bochum




Datum: 16.03.2020
Seite 1 von 2
Aktenzeichen:
1 AR 3/20
bei Antwort bitte angeben
Bearbeiter/in:

Durchwahl: 0234 967-0
Telefax: 0234 967-5098

Ihr Antrag auf Erteilung von Auskünften nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen - IFG NRW

Ihre E-Mail vom 05.03.2020

Sehr geehrte 

mit vorbezeichneter E-Mail bitten Sie um Übersendung sämtlicher Pressemitteilungen der Staatsanwaltschaft Bochum seit dem 01.01.2019.

Dieser Bitte vermag ich vor folgendem Hintergrund nicht zu entsprechen:

Die Information der Presse und der Öffentlichkeit über Ermittlungsverfahren erfolgt in der Regel durch die Polizeibehörden. Die Polizei veröffentlicht die Nachrichten grundsätzlich auf der Internetseite Presseportal.de/Blaulicht.

Die im Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft Bochum ansässigen Polizeibehörden Bochum und Recklinghausen stimmen die Informationen vor der Publizierung gelegentlich mit den staatsanwaltschaftlichen Pressesprechern oder den zuständigen Sachbearbeitern ab. In welchen Einzelfällen die Erklärungen konsentiert worden sind, wird hier jedoch nicht aufgezeichnet oder gespeichert. Daher lässt sich nicht feststellen, an welchen Veröffentlichungen die Staatsanwaltschaft Bochum in dem vorbezeichneten Rahmen mitgewirkt hat.

~~Der Leitende Oberstaatsanwalt~~
~~44782 Bochum~~
~~Josef-Nr. 0234 967-50~~ Straße 1
~~Erstschicht~~ 967-5087
~~vom Hauptbahnhof über den~~
Ostring (5 Min. Fußweg)

Bankverbindung:
Gerichtskasse Bochum
Deutsche Bundesbank
Filiale Bochum
BLZ 430 000 00
Kto.-Nr. 430 015 10
IBAN DE79 43 0000 0000
430 015 10
BIC MARKDEF1430



Auf der vorgenannten, frei zugänglichen Internetseite sind die Pressemitteilungen der Polizeibehörden der letzten Jahre abrufbar. Unter Benutzung der dort zur Verfügung gestellten Suchfilter wird sich jedenfalls derjenige Teil der gemeinsamen Presseerklärungen auffinden lassen, den die Polizei als solche bezeichnet hat.

Seite 2 von 2

Im Übrigen hat die Staatsanwaltschaft Bochum im fraglichen Zeitraum aus eigener Initiative keine Presseerklärungen herausgegeben.

Für den Fall weiterer Anfragen wird um Mitteilung Ihrer Anschrift gebeten. Die Übermittlung von Informationen kommt nur an Personen in Frage, deren Identität zumindest überprüfbar ist. Die Angabe einer E-Mail-Adresse ist insoweit nicht ausreichend.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

